



Beitragsordnung vom 1. Januar 2018

§ 1 Beitragshöhe von Privatpersonen und Vereine

- (1) Die Fördergemeinschaft regionaler Streuobstbau Bergstraße-Odenwald-Kraichgau e.V. erhebt von ihren Erzeugerinnen und Erzeugern einen Jahresbeitrag von 40 Euro.
- (2) Von Obst erzeugenden Mitgliedern ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 50 Euro zu bezahlen. Im Rahmen der Aufnahme entstehen Kosten in der Verwaltung, bei Beratungsgesprächen und der Besichtigung der Grundstücke.
- (3) Fördermitglieder (Personen und Vereine) können einen Förderbeitrag ab 40 Euro jährlich wählen, den sie an die Fördergemeinschaft regionaler Streuobstbau zu zahlen haben.

§ 2 Beitragshöhe von Kommunen

- (1) Obsterzeugenden Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag abhängig von der Größe der Kommune:
 - Unter 15.000 Einwohner:innen 100 Euro jährlich.
 - Bis 50.000 Einwohner:innen 200 Euro jährlich.
 - Ab 50.000 Einwohner:innen 500 Euro jährlich.
- (2) Von Obst erzeugenden Kommunen ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 100 Euro zu bezahlen. Im Rahmen der Aufnahme entstehen Kosten in der Verwaltung, bei Beratungsgesprächen und der Besichtigung der Grundstücke.

§ 3 Allgemeiner Hinweis

- (1) Nach allgemeingültigen Kriterien kann der geschäftsführende Vorstand entsprechende Abweichungen beschließen. Derartige Beschlüsse werden im Jahresbericht benannt.

§ 4 Mitteilung der aktuellen Kontoverbindung

- (1) Die Mitglieder teilen dem geschäftsführenden Vorstand jede Änderung der Kontoverbindung rechtzeitig mit.
- (2) Gebühren, die durch eine verspätete Mitteilung oder Rückbuchung entstehen, fallen den Mitgliedern zu Lasten und werden in Rechnung gestellt.